

# Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration



Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration  
80524 München

Präsidentin  
des Bayer. Landtags  
Frau Ilse Aigner, MdL  
Maximilianeum  
81627 München

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
PI/G-4255-2/1740 I  
08.08.2023

Unser Zeichen  
G3-0016-2-335

München  
08.09.2023

**Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Alexandra Hiersemann vom  
04.08.2023 betreffend „Dritte Version der Richtlinie für die Förderung der  
sozialen Beratung, Betreuung und Integration von Menschen mit Migrations-  
hintergrund (Beratungs- und Integrationsrichtlinie – BIR)“**

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

die Schriftliche Anfrage beantworte ich wie folgt:

**Vorbemerkung:**

Integration ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe und eine Gemeinschaftsaufgabe, die ein Zusammenwirken von Bund, Ländern und Kommunen erfordert. Mit der neuen Beratungs- und Integrationsrichtlinie (BIR III) wird der Freistaat Bayern weitere Verbesserungen der Förderkonditionen für die Integration auf den Weg bringen und hierdurch seinen Anteil zu einer gelingenden Integration leisten. Daneben baut der Freistaat zielgerichtet die Integrationsangebote in ganz Bayern weiter aus. Ab sofort stehen 700 Vollzeitstellen für die Flüchtlings- und Integrationsberatung bayernweit zur Verfügung. Neben dem Erhalt der ursprünglich nur für 2022 und 2023 gewährten 75 zusätzlichen Stellen in 2024 erhöht der Freistaat diese nochmals um 50 weitere Stellen.

**Im Einzelnen:**

zu 1.a):

*Wann ist mit einer Fertigstellung der neuen BIR (im Folgenden „BIR III“ genannt) zu rechnen?*

Derzeit erfolgt die Anhörung des Obersten Rechnungshofes sowie des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen und Heimat zur neuen Beratungs- und Integrationsrichtlinie (BIR III). Eine abschließende Beantwortung der Anfrage ist deshalb zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich. Es wird eine Veröffentlichung im Bayerischen Ministerialblatt im Herbst 2023 angestrebt.

zu 1.b):

*Wie ist die geplante Geltungsdauer der BIR III?*

Die geplante Geltungsdauer der BIR III ist vom 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2026.

zu 2.):

*Werden in der BIR III auch die Unterstützungskräfte der Wohlfahrtsverbände berücksichtigt, ggf. auf welcher Art und Weise (falls nein, bitte Angabe der Gründe)?*

Die Freie Wohlfahrt hat mehrfach den Wunsch geäußert, nicht nur Unterstützungskräfte zur Verfügung zu stellen, sondern Vollzeitstellen, die sie flexibel einsetzen kann. Die bisherige Förderung der Unterstützungskräfte ist daher in den neuen Festbetrag miteingeflossen.

zu 3.a):

*Gibt es auch – ggf. jenseits der BIR III – Planungen, die Unterstützungskräfte der Wohlfahrtsverbände als Fachkräfte anerkennen zu lassen, sofern diese die benötigten Qualifikationen vorweisen können?*

Die Verantwortung, dass das eingesetzte Personal für die Aufgaben ausreichend qualifiziert ist, tragen die Zuwendungsempfänger.

zu 3.b):

*Welche förderungsrechtlichen Auswirkungen hat es auf die Wohlfahrtsverbände nach der BIR III, wenn eine zuvor beschäftigte Unterstützungskraft als Fachkraft anerkannt wurde?*

Siehe Beantwortung zu Frage 3.a).

zu 4.a):

*Warum werden die bereits beschlossenen Tariferhöhungen in der nach BIR III geplanten Erhöhung der Förderungssumme von bisher 65.000 Euro auf künftige 69.000 Euro pro Vollzeitstelle für eine:n Flüchtlings- und Integrationsberater:in nicht hinreichend berücksichtigt?*

Die in der BIR III geplante Erhöhung der Fördersumme im ersten Förderjahr 2024 auf maximal 69.000 Euro bedeutet eine Steigerung von 34 % im Vergleich zur BIR II vor der befristeten Sonderförderung.

zu 4.b):

*Was sind die Gründe, dass damit eine faktische Erhöhung des Eigenanteils der Wohlfahrtsverbände durch den Freistaat quasi erzwungen wird?*

Vorangestellt wird, dass keine Erhöhung des Eigenanteils erzwungen wird. Die Höhe des Eigenanteils ist ein Zusammenspiel aus haushaltsrechtlichen Vorschriften sowie den Tarifstrukturen der Träger. Sowohl die Beachtung des Besserstellungsverbots als auch die Berücksichtigung eines angemessenen Eigenanteils bei der Bemessung der Zuwendung sind zentrale haushaltsrechtliche Vorschriften, die Beachtung finden müssen. Dass der zu erbringende Eigenanteil bei einzelnen Trägern höher ist, liegt insbesondere in der Tarifstruktur der Träger: So zahlen die großen Träger der Freien Wohlfahrtspflege regelmäßig deutlich höhere Löhne als die Kommunen und die kleineren Träger der Freien Wohlfahrtspflege.

Da Personalausgaben jedoch nur bis zur Höhe der einem vergleichbaren Beschäftigten im öffentlichen Dienst gewährten Leistungen zuwendungsfähig sind und darüber liegende Ausgaben gekappt werden, ergibt sich bei Trägern mit höheren Löhnen eine größere Kappung, die durch Eigenmittel gedeckt werden müssen.

Im Übrigen ist mit der BIR III eine Verbesserung geplant: Es ist geplant, dass der Eigenmittelanteil durch Drittmittel finanziert werden kann.

zu 5.a):

*Mit welchen Mitteln soll es den Wohlfahrtsverbänden aus Sicht der Staatsregierung ermöglicht werden, den derart faktisch erhöhten Eigenanteil zu leisten?*

Siehe Beantwortung zu Frage 4.b).

zu 5.b):

*Wird (neben der bereits vorgesehenen Erhöhung auf 69.000 Euro) eine zusätzliche Erhöhung der Förderungssumme angestrebt, um zumindest die Tariferhöhungen der Wohlfahrtsverbände auszugleichen?*

Eine Beantwortung dieser Frage ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich.

zu 5.c):

*In welcher Art und Weise wird die Staatsregierung die derzeitigen Pläne zur BIR III, wonach die Förderung der landesverbandlichen Aufgaben neu geregelt werden soll, was zu einer signifikanten Kürzung der Förderung bei den Wohlfahrtsverbänden, wie z.B. der Diakonie und der Caritas führen wird, nochmals anpassen?*

Zuwendungsempfänger sind künftig die (rechtsfähigen) Träger vor Ort, bei der Freien Wohlfahrtspflege also nicht mehr die Spitzenverbände auf Landesebene. Mit der Etablierung kleinteiligerer Verwaltungsverfahren kann zur Vereinfachung beigetragen werden. Die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege werden also dahingehend entlastet, dass sie nicht mehr das ganze Antragsverfahren abwickeln müssen. Es ist jedoch weiterhin ebenso zulässig, andere Träger aus dem Kreise der Zuwendungsempfänger oder übergeordnete Dachverbände zur Antragstellung zu bevollmächtigen und sich zu einem Trägerverband zusammenzuschließen.

Die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege auf Ebene der Landesverbände haben unter der BIR III die bayernweite Sicherstellung der Beratung zum Ziel. Der Festbetrag soll vom finanzierbaren Stellenumfang aller Vollzeitberatungsstellen

des Landesverbands laut maßgeblicher Stellenverteilung zum Zeitpunkt der Erstbewilligungen abhängen. Eine genaue Bezifferung ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich.

zu 6.a):

*Zieht die Staatsregierung anlässlich des beschlossenen Rückzugs der Rummelsberger Diakonie aus dem ANKER-Zentrum Zirndorf und seinen zugehörigen Dependancen in Nürnberg Konsequenzen für eine bessere Entlastung der Wohlfahrtsverbände in der Flüchtlingshilfe (falls ja, bitte Angabe der Konsequenzen, falls nein, bitte Angabe der Gründe)?*

Die Probleme bei der Stellenbesetzung sind nicht in der die Konditionen gerade verbessernden BIR III begründet. Vielmehr ist es eine Kombination aus einer sich verschlechternden Finanzlage der Träger allgemein und dem Fachkräftemangel. Ziel des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration ist es jedenfalls, dass keine weißen Flecken in der Beratungslandschaft entstehen. Dafür gilt folgendes Prozedere: Zieht sich ein Träger in einer Gebietskörperschaft zurück, werden dessen Stellenanteile grundsätzlich den übrigen vor Ort aktiven Trägern angeboten.

zu 6.b):

*Wie stellt die Staatsregierung sicher, dass auch zukünftig eine barrierearme, kompetente und unabhängige Beratung für Geflüchtete zur Verfügung steht?*

Integration ist eine Gemeinschaftsaufgabe. Eine derartige Sicherstellung wird durch eine enge Zusammenarbeit des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration mit den Landesverbänden der Freien Wohlfahrtspflege sowie mit den kommunalen Spitzenverbänden erreicht.

zu 7.a):

*Sieht die Staatsregierung vor, dass Flüchtlings- und Integrationsberater:innen nach der BIR III zukünftig wieder Asylverfahrensberatungen leisten dürfen (falls nein, bitte Angabe der Gründe)?*

Tätigkeiten im Rahmen der behördenunabhängigen Asylverfahrensberatung gemäß § 12a des Asylgesetzes (AVB) werden gemeinsam mit der besonderen

Rechtsberatung für queere und weitere vulnerable Schutzsuchende im Rahmen der Bundesförderung gefördert und stellen keinen Aufgabenschwerpunkt im Rahmen der Flüchtlings- und Integrationsberatung dar. In diesen Fällen erfolgt ein Verweis an die entsprechenden Fachstellen.

zu 7.b):

*Wird die Staatsregierung auf die Behörden und Ämter in Bayern einwirken, dass diese zukünftig selbst Formularhilfen für die Betroffenen anbieten und diese benötigte Unterstützung beim Ausfüllen der notwendigen Unterlagen nicht weiter an die Flüchtlings- und Integrationsberater:innen ausgelagert wird?*

Insoweit ist keine Änderung geplant; im Rahmen der Anhörung sind dazu keine Stellungnahmen abgegeben worden.

zu 8.a):

*Wird die Staatsregierung ihre Berechnungsgrundlage anpassen, um die Realität der Arbeitsvergütung der Sozialen Träger zutreffender abzubilden (Tarifstufe S 12 und nicht S 11b sowie 39 und nicht 40,1 Wochenarbeitsstunden)?*

Die Forderung, den Festbetrag an die Tarifstrukturen der Träger anzupassen, wird im aktuellen Entwurf der Beratungs- und Integrationsrichtlinie bezüglich der wöchentlichen Arbeitszeit aufgegriffen.

zu 8.b):

*Falls ja, inwiefern (falls nein, bitte Angabe der Gründe)?*

Siehe Beantwortung zu Frage 8.a).

Mit freundlichen Grüßen

gez. Sandro Kirchner  
Staatssekretär